

BVGer C-3333/2007 vom 28. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3333_2007

FR: TAF C-3333/2007 du 28 mai 2010

IT: TAF C-3333/2007 del 28 maggio 2010

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm die Vorinstanz keine ausreichende Frist für die Einreichung einer abschliessenden Stellungnahme gewährt habe. Er erblickt darin eine Verletzung seines verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör.

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie ihn Lehre und Rechtsprechung aus Artikel 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ableiten und wie er sich für das Bundesverwaltungsverfahren aus den Art. 29

ff. VwVG ergibt, umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien. Zunächst - und für die Prozessparteien regelmässig im Vordergrund stehend - gehört dazu das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG), welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Dabei kommt der von einem Verfahren betroffenen Person der Anspruch zu, sich vorgängig einer behördlichen Anordnung zu allen wesentlichen Punkten, welche die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts betreffen, zu äussern und von der betreffenden Behörde alle dazu notwendigen Informationen zu erhalten (vgl. BSGE 2007/21 E. 10.2 mit Hinweisen). Zu diesem Zweck darf der Partei eine Frist eingeräumt werden, innert der sie ihr Äusserungsrecht wahrzunehmen hat. Die Dauer der Frist lässt sich nicht in allgemeiner Weise bestimmen. Sie hängt von den konkreten Umständen und der Interessenlage ab. Wegleitend muss der Gedanke sein, einer Partei zu ermöglichen, ihren Standpunkt fundiert und wirksam zur Geltung zu bringen (BERNHARD WALDMANN / JÜRIG BICKEL in: Praxiskommentar VwVG, Bernhard Waldmann / Philipp Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 30 N 45).

E. 3.3

Mit dem Schreiben vom 9. März 2007 wurde der Beschwerdeführer eingeladen, bis zum 30. März 2007 Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme via Schweizerische Botschaft in Belgrad an die Vorinstanz zu richten. Den Akten kann entnommen werden, dass die Einladung dem Beschwerdeführer am 13. März 2007 zuzuging, sodass bis zum Ablauf der ihm gesetzten Frist 17 Tage verblieben. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einladung zur abschliessenden Stellungnahme schon vom gegen ihn laufenden Verfahren auf Nichtigerklärung seiner erleichterten Einbürgerung wusste. Vom Ergebnis des Beweisverfahrens wurde er jedoch erst im Rahmen der Einladung zur abschliessenden Stellungnahme in Kenntnis gesetzt und auch das nur in unvollständiger Form. So wurde dem Beschwerdeführer seitens der Vorinstanz weder das Protokoll der Einvernahme seiner geschiedenen Ehefrau zugestellt, noch wurde er darüber informiert, dass eine solche Einvernahme überhaupt durchgeführt worden war. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer ohne Rechtsbeistand war und sich im Ausland im Gefängnis befand, erscheint die ihm verbliebene Frist von 17 Tagen für eine wirksame Wahrnehmung seines Äusserungsrechts als nicht ausreichend. Die Situation des Beschwerdeführers wurde dadurch erschwert, dass bei der Fristansetzung nicht festgehalten wurde, welche Handlungen als fristwährend zu betrachten waren. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher zum Schluss, dass die Vorinstanz mit ihrem Vorgehen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in nicht leicht zu nehmender Weise verletzt hat. Dass die Vorinstanz mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist noch bis zum 12. April 2007 zuwartete und sich vorgängig am 5. April 2007 bei der Schweizerischen Vertretung in Belgrad über den möglichen Eingang einer Stellungnahme erkundigte, vermag diese Beurteilung nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.

E. 3.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt daher ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Fälle, in denen die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt

wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Sodann ist von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischem Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 133 I 201 E. 2.2 S. 204 f.; BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390 mit Hinweisen; BVGE 2009/36 E. 7.3 S. 501 f.).

E. 3.5

Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine solche Heilung gegeben. Der Beschwerdeführer konnte sich im Rechtsmittelverfahren im Rahmen eines mehrmaligen Schriftenwechsels frei zur Sache äussern und die urteilende Instanz verfügt über eine uneingeschränkte Kognition. Aufgrund der abgegebenen Vernehmlassung ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz im Falle einer Kassation und Rückweisung wieder gleich entscheiden würde, weshalb ein solcher Schritt einem formalistischen Leerlauf gleichkäme. Tritt hinzu, dass der Beschwerdeführer trotz von ihm geltend gemachter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht etwa eine Kassation, sondern eine reformatorische Beurteilung der Sache durch das angerufene Gericht beantragt. Und schliesslich präsentiert sich die Sachlage nicht etwa so, dass die Wahrung der gesetzlichen Verwirkungsfrist nur durch die von der Vorinstanz begangene Verletzung des rechtlichen Gehörs ermöglicht wurde. Zwischen dem Ende der Frist zur Stellungnahme und dem Ablauf der fünfjährigen Verwirkungsfrist lagen nochmals gut zwei Wochen.

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Sämtliche Voraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f., BGE 130 II 482 E. 2 S. 484, BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403). Die Beweislast trägt der Gesuchsteller (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5286/2007 vom 4. November 2008 E. 3.2).

E. 4.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der erleichterten

Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen).

E. 4.3

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen" (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die mit dem Einbürgerungsbegehren befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

E. 5.1

Das Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a VwVG). Danach obliegt es der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG). Sie hat zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann, wozu insbesondere ein beidseitig intakter und gelebter Ehwille gehört. Da die Nichtigerklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde. Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche natürlichen Vermutungen (auch als tatsächliche Vermutungen bezeichnet) können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden. Die betroffene Person ist bei der Sachverhaltsabklärung mitwirkungspflichtig (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. mit Hinweisen).

E. 5.2

Die natürliche Vermutung gehört zur freien Beweiswürdigung. Sie stellt eine Beweiserleichterung dar, indem eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung unterstützt wird. Eine Umkehr der Beweislast hat sie nicht zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen - beispielsweise die Chronologie der Ereignisse - die natürliche Vermutung begründen, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen wurde, muss die betroffene Person nicht den Nachweis für das Gegenteil erbringen. Es genügt, wenn sie einen Grund anführt, der es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass sie die

Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenes Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern der Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, weshalb sie die Schwere ehelicher Probleme nicht erkannte und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. mit Hinweisen).

E. 6

Die Zustimmung des Heimatkantons Schwyz zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung liegt vor. Strittig ist, ob mit der Wahrung der fünfjährigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 1 BüG auch die zweite formelle Voraussetzung erfüllt ist, von der das Gesetz die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung abhängig macht.

E. 6.1

Die Verfügung über die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers datiert vom 15. April 2002. Am gleichen Datum erfolgte der Versand. Die Nichtigerklärung erging am 12. April 2007 und wurde am 13. April 2007 per Kurier verschickt. Gemäss Rückschein der serbischen Post wurde sie dem Beschwerdeführer am 18. April 2007 ausgehändigt. In seiner Replik vom 22. August 2007 vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob die fünfjährige Verwirkungsfrist gewahrt worden sei, sei der 18. April 2007 als das Datum der Eröffnung der angefochtenen Verfügung. Denn erst mit der Eröffnung vermöge eine Verfügung Rechtswirkungen zu entfalten. Die angefochtene Verfügung erweise sich somit als verspätet.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich dem Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers nicht anschliessen. Zwar trifft zu, dass eine Verfügung erst mit ihrer Eröffnung Rechtswirkungen entfaltet. Das heisst jedoch nicht, dass gewisse Verfügungswirkungen nicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden. So verhält es sich bei der Frage der Fristwahrung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 41 Abs. 1 BüG muss die Behörde über den gesamten zeitlichen Handlungsspielraum verfügen können, den ihr das Gesetz einräumt. Es ist allein ihr Tätigwerden, das für die Fristwahrung massgebend ist (vgl. dazu grundlegend Urteil des Bundesgerichts 5A.3/2002 vom 29. April 2002 E. 3). Daraus ergibt sich, dass es bei der Eröffnung einer Verfügung durch postalische Zustellung nicht auf das Eröffnungsdatum ankommen kann, denn der vom Adressaten beeinflussbare Zustellvorgang ginge auf Kosten des zeitlichen Handlungsspielraums der Behörde. Als mögliche Anknüpfungspunkte fallen das Ausstellungsdatum der Verfügung oder das Versanddatum in Betracht. Dabei muss der Berechnungsansatz nicht nur für das Ende, sondern in gleicher Weise auch für den Beginn des Fristenlaufs Anwendung finden (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2887/2007 vom 2. Februar 2010 E. 5 und C-1192/2006 vom 11. Juni 2009 E. 7).

E. 6.3

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, dass die fünfjährige Verwirkungsfrist eingehalten wurde; dies unbesehen der Frage, ob auf das Verfügungs- oder auf das Versanddatum abgestellt wird. Entsprechend sind die formellen Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 BüG erfüllt.

E. 7.1

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz im Oktober 1995 ein Asylgesuch stellte, welches Ende November 1996 abgelehnt wurde. Mit einer Ausreiseverpflichtung belegt, heiratete er am 2. Mai 1997 eine Schweizer Bürgerin, die er nach eigenem Bekunden ein paar Monate zuvor kennen gelernt hatte. Am 25. April 2000 und damit noch vor Erreichen der minimalen zeitlichen Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c BüG ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der erleichterten Einbürgerung. Nachdem die Ehegatten am 26. Februar 2002 zu Händen des Einbürgerungsverfahrens die gemeinsame Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft abgegeben hatten, wurde am 15. April 2002 die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers verfügt. Bereits am 1. September 2002, d.h. viereinhalb Monate nach der erleichterten Einbürgerung meldete sich der Beschwerdeführer bei der zuständigen Behörde von der gemeinsamen Wohnadresse in Winterthur ab und an einer neuen Adresse in der gleichen Stadt alleine an. Ende Dezember 2002 oder anfangs Januar 2003 beantragte die Ehefrau beim Bezirksgericht Winterthur Eheschutzmassnahmen und im Mai 2004 klagte sie vor der gleichen Instanz auf Scheidung. Dem Begehren wurde stattgegeben und seit 1. November 2005 ist die Ehe rechtskräftig geschieden.

E. 7.2

Die enge zeitliche Abfolge der Ereignisse von der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zum Zustand der ehelichen Gemeinschaft (26. Februar 2002) über die Einbürgerung des Beschwerdeführers (15. April 2002), seine Abmeldung am ehelichen Domizil und Anmeldung an einem neuen Ort (per 1. September 2002), die Einleitung eines Eheschutzverfahrens durch die Ehefrau (Ende 2002 oder anfangs 2003) und die Einreichung einer Scheidungsklage (im Mai 2004) begründen ohne weiteres die tatsächliche Vermutung, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung und der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte.

E. 7.3

In der angefochtenen Verfügung kommt die Vorinstanz zum Schluss, dass sich die Ehegatten schon vor Gewährung der erleichterten Einbürgerung definitiv getrennt hätten. Demnach seien bereits im Jahre 2000 ernsthafte Probleme aufgetreten, die vorerst zur zeitweisen und im Dezember 2001 zur definitiven Trennung geführt hätten. Die Vorinstanz beruft sich dabei offensichtlich auf Aussagen der geschiedenen Ehefrau in ihrer rogatorischen Einvernahme zum Nichtigkeitsverfahren, aber auch auf Aussagen und Belege der damaligen Ehefrau im Eheschutz- und im Scheidungsverfahren.

E. 7.4.1

Im Rahmen der am 22. Februar 2007 durch den Ermittlungsdienst der Stadtpolizei Winterthur durchgeführten rogatorischen Einvernahme gab die geschiedene Ehefrau auf entsprechende Fragen zu Protokoll, die Ehe mit dem Beschwerdeführer sei bis ca. Mitte 2001 gut verlaufen (Antwort auf Frage 7). Schwierigkeiten seien allerdings schon im Jahr 2000 während eines Ferienaufenthalts im Kosovo aufgetreten, als sie sich aufgrund eigener Beobachtungen entschieden habe, mit dem Beschwerdeführer keine Kinder haben zu wollen (Antwort auf Frage 8). Auf die Frage, wer schliesslich wann aus der ehelichen Wohnung ausgezogen sei, meinte die geschiedene Ehefrau, der Beschwerdeführer habe im Jahre 2001 gehen müssen (Antwort auf Frage 12). Die Anschlussfrage, ob es schon vor Dezember 2001 zu einer Trennung gekommen sei, verneinte die geschiedene Ehefrau

einleitend, fügte dann aber bestätigend an, sie habe den Beschwerdeführer zwei oder drei Monate zuvor schon einmal aus der gemeinsamen Wohnung gewiesen. Dann hätten sie "es" nochmals probiert, es sei aber nicht gegangen (Antworten auf Frage 13). Vom Befrager schliesslich auf die am 26. Februar 2002 von ihr mitunterzeichnete Erklärung zu den ehelichen Verhältnissen und den sich daraus ergebenden Widerspruch aufmerksam gemacht, meinte die geschiedene Ehefrau nur, sie habe sich im Jahr geirrt. Sie "glaube nicht so ganz", dass "es" im Jahre 2002 gewesen sei. Man sollte das nochmals überprüfen (Antworten auf die Frage 17). Die schriftliche Erklärung habe den Tatsachen entsprochen, ansonsten sie diese nicht unterzeichnet hätte (Antwort auf Frage 18). Auf die abschliessende Frage, was nach der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers passiert sei, das eine Fortführung der Ehe verunmöglicht habe, meinte die geschiedene Ehefrau, bei ihrem Gatten sei der Respekt ihr gegenüber nicht mehr vorhanden gewesen (Antwort auf Frage 20). Gespuckt habe er schon immer; der wirkliche Ausschlag sei für sie die Beobachtung seines Umgangs mit Kindern während der Ferien gewesen (Antwort auf Frage 21).

E. 7.4.2

Ihren Ende 2002 oder anfangs 2003 gestellten Antrag auf Erlass von Eheschutzmassnahmen vor Bezirksgericht Winterthur hatte die damalige Ehefrau damit begründet, dass der Beschwerdeführer glaublich am 1. August 2001 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei und er seither getrennt von ihr lebe. Zur Beweisführung aufgefordert, edierte die Ehefrau einen vom Beschwerdeführer alleine am 30. September 2001 abgeschlossenen Mietvertrag. Gestützt auf diesen Beweis erachtete es das Gericht in seiner abschliessenden Verfügung vom 6. Januar 2003 als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer die eheliche Wohnung per 1. Dezember 2001 verlassen habe und erklärte die Ehefrau als zum Getrenntleben berechtigt. Auch im Scheidungsverfahren bestätigte die Ehefrau, dass sie den Beschwerdeführer schon vor dem 1. Dezember 2001 aus der gemeinsamen Wohnung gewiesen habe (protokollierte Aussage aus der Hauptverhandlung vom 15. August 2005).

E. 7.4.3

Die Aussagen der geschiedenen Ehefrau in der Einvernahme vom 22. Februar 2007 decken sich in zeitlicher Hinsicht weitgehend mit ihrer Darstellung im Eheschutz- bzw. Scheidungsverfahren und dem in ersterem Verfahren gelieferten Beweis (Mietvertrag). Erst mit dem Umstand konfrontiert, dass die Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft damit schon während des Verfahrens auf erleichterte Einbürgerung erfolgt sein musste und die in diesem Verfahren abgegebene Erklärung nicht den Tatsachen entsprochen haben konnte, versuchte die geschiedene Ehefrau auf wenig überzeugende Weise, die zuvor geschilderten Abläufe in einen späteren Zeitraum zu verlegen.

E. 7.5

In seiner Stellungnahme vom 27. März 2007 bestreitet der Beschwerdeführer, dass die eheliche Gemeinschaft - wie von der Vorinstanz angenommen - per Anfang Dezember 2001 aufgegeben worden sei. In Wirklichkeit hätten sie bis im Mai 2002 eine intakte und ungetrennte Beziehung geführt. Die Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Annahme ergebe sich insbesondere daraus, dass er und seine Ehefrau noch von November 2001 bis Januar 2002 seine Schwester aus dem Kosovo zu Gast gehabt und sie mit ihr gemeinsam Verwandte in der Schweiz und in Deutschland besucht hätten. Im Mai 2002 sei es dann zu

einem heftigen Streit gekommen, weil seine Ehefrau über das Internet Bekanntschaft mit andern Männern geschlossen habe und diese auch habe treffen wollen. Damit sei er nicht einverstanden gewesen, was zur Trennung geführt habe. In der Rechtsmitteleingabe vom 14. Mai 2007 beschränkte sich der Beschwerdeführer darauf, die Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz in pauschaler Weise zu bestreiten und die Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 27. März 2007 zu bestätigen. Demnach sei die Ehe bis im Mai 2002 intakt gewesen und die Erklärung vom 26. Februar 2002 habe in allen Teilen der Wahrheit entsprochen. In der Replik erhob der Beschwerdeführer einzig den formellen Einwand betr. Einhaltung der Verwirkungsfrist (siehe oben) und verwies im Übrigen punktuell auf Aussagen der geschiedenen Ehefrau in deren rogatorischer Einvernahme. In der abschliessenden Stellungnahme vom 16. April 2010 schliesslich räumte der Beschwerdeführer ein, dass er per 1. Dezember 2001 in Winterthur auf seinen Namen eine Wohnung angemietet habe. Das habe er aber für seinen Bruder getan, der damals irregulär in der Schweiz anwesend gewesen sei. Selbst eingezogen sei er dort erst, nachdem ihn seine Ehefrau im Mai 2002 aus der gemeinsamen Wohnung gewiesen habe.

E. 7.6

Die pauschale Behauptung des Beschwerdeführers zum Verlauf seiner Ehe widerspricht nach dem bisher Gesagten in auffallender Weise den Erkenntnissen aus dem Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren, dem in ersterem Zusammenhang edierten Mietvertrag und schliesslich auch den Aussagen der geschiedenen Ehefrau im Nichtigkeitsverfahren, soweit diese als glaubhaft erscheinen. In zeitlicher Hinsicht ist zwar in der Ab- bzw. Anmeldung des Beschwerdeführers bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur per 1. September 2002 ein Indiz zu erkennen, das seine Darstellungsweise stützen könnte. Dabei gilt allerdings zu bedenken, dass mit einer solchen Meldung - wenn überhaupt - nur über die faktischen Wohnverhältnisse, nicht aber über den Zustand der Ehe im fraglichen Zeitpunkt Beweis zu führen ist. Ähnliches gilt in Bezug auf den Besuchsaufenthalt der Schwester des Beschwerdeführers festzustellen. Dass die Ehefrau beim im September 2001 für die Schwester des Beschwerdeführers gestellten Visumsantrag als Garantin auftrat und die Einladung für den im November 2001 geplanten einmonatigen Aufenthalt mit unterzeichnete, kann rein praktische Gründe gehabt haben (beispielsweise die Notwendigkeit eines Schweizerischen Garanten) und vermag nicht über die Tatsache hinweg zu täuschen, dass die gleiche Ehefrau in ihrem Ende 2002 bzw. Anfang 2003 eingeleiteten Eheschutzverfahren eine Trennung vom Beschwerdeführer per Anfang Dezember 2001 glaubhaft machen konnte. Auch aus dem Umstand, dass die Ehegatten im Januar und Februar 2002 noch gemeinsam einen Computerkurs besuchten, kann nicht geschlossen werden, dass die Ehe zu diesem Zeitpunkt noch intakt und auf eine gemeinsame Zukunft ausgerichtet war.

E. 7.7

Ob die eheliche Gemeinschaft aber - wie von der Vorinstanz mit gutem Grund angenommen - schon per Dezember 2001 oder - wie vom Beschwerdeführer behauptet - erst im Mai 2002 aufgelöst wurde, ist im Ergebnis nicht entscheidend. Denn selbst wenn von der Darstellungsweise des Beschwerdeführers ausgegangen würde, könnte ihm damit nicht gelingen, die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung überzeugend in Frage zu stellen, wonach zwischen ihm und seiner damaligen Ehefrau im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung zum Zustand der Ehe vom 26. Februar 2002 bzw. der erleichterten Einbürgerung vom 15. April 2002 eine intakte eheliche Gemeinschaft nicht (mehr) bestand.

Denn es kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden, dass eine während fünf Jahren intakte und gelebte Ehe nach einem einmaligen Streit über Kontakte des Partners im Internet ohne weiteres aufgegeben wird; dazu noch innert weniger Wochen nach Gewährung der erleichterten Einbürgerung.

E. 7.8

Die aufgezeigte Vermutungsfolge lässt sich weder mit den vom Beschwerdeführer am 16. April 2010 eingereichten Bestätigungen noch mit der gleichzeitig offerierten Einvernahme von ihm selbst, sei-ner geschiedenen Ehefrau und der damaligen Schwiegermutter als Zeugen ernsthaft in Frage stellen, zumal damit offenbar nur darüber Beweis erbracht werden soll, dass die Ehegatten tatsächlich bis im Mai 2002 zusammenlebten.

E. 8

Indem der Beschwerdeführer in der gemeinsamen Erklärung vom 26. Februar 2002 den Bestand einer intakten und stabilen Ehe versicherte, bzw. auch in der Folge eine Änderung des Sachverhalts nicht anzeigte, hat er die Behörden über eine wesentliche Tatsache getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG erschlichen. Die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit ebenfalls erfüllt.

E. 9

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).
Dispositiv S. 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.